

V e r t r a g (Entwurf)
über die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung
im Landkreis Helmstedt
gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII / § 16 a Nr. 2 SGB II

Zwischen

dem **Landkreis Helmstedt**,
vertreten durch den Landrat,
Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und

(...),
vertreten durch (...)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Beratung überschuldeter Menschen ist heute eine **notwendige** und **sinnvolle** Hilfe:

Sie ist **notwendig**, weil eine große Zahl von Menschen überschuldet ist und diese Menschen ohne Schuldnerberatung häufig keine Chance mehr haben, ihre Selbsthilfekräfte zu aktivieren. Sie ist **sinnvoll**, weil soziale Kosten als Folge einer nicht bewältigten Überschuldung ungleich höher sind als die Kosten der Beratung.

Der Gesetzgeber teilt weiterhin diese Einschätzung. Deshalb hat er auch nach den Sozialrechtsreformen mit dem § 11 SGB XII – Beratung und Unterstützung, Aktivierung – und § 16 a SGB II – Kommunale Eingliederungsleistungen – insbesondere die Schuldnerberatung genannt. § 11 SGB XII verstärkt nach dem Willen des Gesetzgebers “den vorbeugenden Charakter der Sozialhilfe”.

Die Ziele der sozialen Schuldnerberatung liegen in der Unterstützung der Ratsuchenden im Landkreis Helmstedt bei der Sanierung der wirtschaftlichen Situation, bei der Stabilisierung der Lebensverhältnisse und in der Stärkung des Selbsthilfepotentials.

§ 1 **Ziel des Vertrages**

Ziel des Vertrages ist es, die Durchführung von Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 2 SGB II im Landkreis Helmstedt zu regeln.

§ 2 **Vertragsgegenstand**

- (1) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, für den Landkreis Schuldnerberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 2 SGB II durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der Schuldnerberatung werden grundsätzlich Fälle von Ratsuchenden mit Wohnsitz im Landkreis finanziert, die weder Immobilieneigentümer/innen noch selbständig sind und deren Einkommen das Zweifache des Regelsatzes der Sozialhilfe zuzüglich tatsächlicher Warmmiete nicht überschreitet. Durch den Geschäftsbereich Soziales des Landkreises oder mit Zustimmung des GB Soziales können ratsuchende Personen, für die eine Schuldnerberatung durch den **Auftragnehmer** durchzuführen ist, auch im Einzelfall benannt werden. Das gilt insbesondere für den Personenkreis gemäß § 16 a Nr. 2 SGB II.
- (3) Bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach Abs. 2 sind sämtliche Einkommen der Ratsuchenden einzusetzen, mit Ausnahme der Leistungen, die nach §§ 82, 83 SGB XII und sonstigen spezialgesetzlichen Regelungen bei der Berechnung von Sozialhilfe ebenfalls anrechnungsfrei bleiben würden (z. B. Elterngeld, Pflegegeld, Grundrente gemäß BVG etc.). Auch bei Überschreitung der Einkommensgrenze ist in besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen von einer erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Gefährdung der Familie auszugehen ist, eine Schuldnerberatung möglich. Der **Auftragnehmer** entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

§ 3 **Personaleinsatz**

- (1) Im Rahmen der Schuldnerberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 2 SGB II setzt der **Auftragnehmer** mindestens zwei Berater/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen insgesamt 60 Stunden ein. Die Berater/innen müssen über eine geeignete Ausbildung verfügen, um qualifizierte Schuldnerberatung durchführen zu können. Die notwendige Qualifikation als Berater/in ist durch den **Auftragnehmer** zu prüfen und auf Verlangen des Landkreises nachzuweisen.
- (2) Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Beratungspersonals stellt der **Auftragnehmer** sicher. Gegebenenfalls ermöglicht der **Auftragsnehmer** eine berufsbegleitende Zusatzqualifizierung.

§ 4 **Aufgaben und Leistungspflichten**

- (1) Es ist Aufgabe des **Auftragnehmers**, den in § 2 genannten Personenkreis bei der materiellen Entschuldung psychosozial zu unterstützen mit dem Ziel, die persönliche Notlage zu beseitigen und einer erneuten Überschuldung entgegenzuwirken.
- (2) Von dem **Auftragnehmer** werden als Beratungsformen angeboten: Telefonberatung, offene Sprechstunde, Kurzberatung und Intensivberatung.

Anlage 3

- (3) Die soziale Schuldnerberatung (einschließlich aller anfallenden Verwaltungstätigkeiten) wird auf der Basis der als **Anlage 2** beigefügten Leistungsbeschreibungen durchgeführt.
- (4) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, seine Aufgaben kontinuierlich wahrzunehmen. Er stellt sicher, dass ein Ausfall der Beratungstätigkeit nicht eintritt. Er unterrichtet den Landkreis unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gefährden.
- (5) Der **Auftragnehmer** legt dem Landkreis vier Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen Erfahrungsbericht mit Statistik über das abgelaufene Kalenderjahr vor (siehe Anlage 1, III. Berichtspflichten). In der Statistik ist die Anzahl der Beratungen bezogen auf die Personengruppen getrennt nach SGB XII, SGB II und sonstigen Leistungsempfängern gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und 3 mit Zeitanteilen auszuweisen. Der Landkreis behält sich vor, weitere statistische Angaben abzufordern.
- (6) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, mündlichen oder schriftlichen Auskunftersuchen des Sozialamtes des Landkreises im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten unverzüglich nachzukommen.
- (7) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, bei der Darstellung seiner Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass er die Schuldnerberatung für den Landkreis und durch diesen finanziert wahrnimmt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag ein jährliches Entgelt in Höhe von ... EUR in vier Teilzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) an den **Auftragnehmer** zu entrichten. Mit diesem Betrag sind sämtliche Forderungen gegenüber dem Landkreis abgegolten.
- (2) Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen verpflichtet sich der **Auftragnehmer**, Zuschüsse oder sonstige Finanzierungen durch Dritte (insbesondere Zuweisungen von Geldinstituten, öffentliche Zuwendungen), die zweckgebunden für die soziale Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt werden, einzufordern und unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten bzw. mit dem Entgelt des Landkreises nach Abs. 1 zu verrechnen.

§ 6 Verwendungsnachweis

Der **Auftragnehmer** weist dem Landkreis die zweckentsprechende Verwendung des jährlichen Entgeltes bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres durch Vorlage der entstandenen Personal- und Sachkosten für den Personaleinsatz gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nach.

§ 7 Insolvenzberatung

- (1) Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, Verbraucher-Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) anzubieten.
- (2) Diese zusätzliche Beratungstätigkeit des **Auftragnehmers** darf grundsätzlich nicht zu Lasten der sozialen Schuldnerberatung erfolgen. Sie geht dann zu Lasten der sozialen Schuldnerberatung, wenn sie innerhalb der Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt wird.
- (3) Sofern der **Auftragnehmer** Verbraucher-Insolvenzberatung ausnahmsweise zu Lasten der sozialen Schuldnerberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 2 SGB II

Anlage 3

durchführt, werden die auf diese Beratungen entfallenen Erstattungsbeträge des Landes Niedersachsen mit dem Entgelt des Landkreises nach § 5 Abs. 1 verrechnet.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig gekündigt werden, soweit der Bedarf für eine Schuldnerberatung entsprechend der vereinbarten Konzeption nach übereinstimmender Feststellung nicht mehr gegeben ist.
- (3) Das Recht zur Anpassung/Kündigung in sonstigen besonderen Fällen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass § 11 Abs. 5 SGB XII bzw. § 16 a Nr. 2 SGB II so verändert werden, dass der konzeptionell vereinbarte Beratungsansatz und die Finanzierung nicht mehr möglich sind.

Helmstedt, den

Name des **Auftragnehmers**

Landkreis Helmstedt

(Name, Unterschrift **Auftragnehmer**)

(...)